

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den
konsekutiven Masterstudiengang „Engineering Physics“ (M.Sc.)
der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und dem
Fachbereich Technik der Hochschule Emden/Leer**

vom 04.05.2022

Der Fakultätsrat der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften hat am 16.02.2022 und der Fachbereichsrat Technik der Hochschule Emden/Leer am 18.01.2022 die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Engineering Physics“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde von den Präsidien der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Hochschule Emden/Leer am 22.03.2022 bzw. 11.03.2022 und vom MWK am 20.04.2022 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang „Engineering Physics“ (M.Sc.).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Engineering Physics“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss mit einem Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten im Studiengang „Engineering Physics“ oder diesem gleichwertigen Abschluss, oder einen Abschluss in einem anderen fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Die Entscheidung, ob die Zugangsvoraussetzungen bei der jeweiligen Bewerberin oder dem jeweiligen Bewerber vorliegen, insbesondere ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft der zuständige Zulassungsausschuss. Die positive Feststellung der Zugangsvoraussetzungen kann mit der Nebenbestimmung verbunden werden, noch fehlende Module im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs

mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum 01.04. des Folgejahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Wintersemester) bzw. bis zum 01.10. des Jahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Sommersemester) in diesen Masterstudiengang nachgewiesen wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Für das Studium müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) nachgewiesen werden. Der Nachweis muss erbracht werden durch einen ersten Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang in einem Land mit Englisch oder Deutsch als Amtssprache oder erfolgreich absolvierte Tests für die Niveaustufe B2 oder höher. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn der einfache Durchschnitt der Punktzahlen der vier letzten Kursstufenhalbjahre mindestens 8 Punkte (Note 3) in der Sekundarstufe II beträgt. Bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis gilt entsprechendes. In Zweifelsfällen entscheidet der Zulassungsausschuss über das Vorliegen der englischen Sprachkenntnisse.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang „Engineering Physics“ beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Juli bzw. für das Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) eingegangen sein. Bewerberinnen und Bewerber mit einem deutschen Hochschulabschluss nutzen das Online-Portal der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und senden ihre Bewerbungsunterlagen an die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Für Bewerberinnen und Bewerber mit einem ausländischen Hochschulabschluss kann die Universität Oldenburg eine Institution benennen, über die die Bewerbung zu erfolgen hat. Es wird empfohlen, die erforderlichen Bewerbungsunterlagen bereits bis zum 31. Mai für das Wintersemester und 30. November für das Sommersemester einzureichen. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Der Bewerbung sind Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen, sowie eine Übersicht/ ein Inhaltsverzeichnis der eingereichten Nachweise, wenn es sich um mehr als drei Nachweise handelt

- a) Nachweise nach § 2 Abs.1 bzw. Abs. 2, insbesondere das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs bzw. des diesem gleichwertigen Studiengang oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Nachweise englischer Sprachkenntnisse nach § 2 Abs. 3

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Das hochschuleigene Auswahlverfahren richtet sich nach einer Rangliste, die sich ermittelt aus der Abschlussnote bzw. den Durchschnittsnoten nach § 2 Abs. 2 der zu berücksichtigenden Bewerberinnen und Bewerber. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(2) Die Auswahlentscheidung trifft der zuständige Zulassungsausschuss (§ 5).

§ 5 Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang „Engineering Physics“

(1) Die „Gemeinsame Kommission Engineering Physics“ der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften der Universität Oldenburg und des Fachbereichs Technik der Hochschule Emden/Leer bestellt einen Zulassungsausschuss aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern und einem Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme sowie mindestens ein stellvertretendes Mitglied je Statusgruppe.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus

- vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, von denen zwei der Hochschule Emden/Leer angehören, sowie
- einem Mitglied der Mitarbeitergruppe, die im Masterstudiengang „Engineering Physics“ lehren.

(3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder sowie ihrer/s stellvertretenden Mitglieder(s) beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds sowie seines/r stellvertretenden Mitglieds(er) ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.

(4) Der Zulassungsausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(5) Die Aufgaben des Zulassungsausschusses sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen, ggf. die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist,
- c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und/oder Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, zugelassen (Nachrückverfahren). Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 30. September bzw. 31. März abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden durch Los vergeben.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Bewerberinnen und Bewerber mit vorläufiger Zugangsberechtigung gemäß § 2 Abs. 2 sind exmatrikuliert, wenn der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertigen Abschluss nicht bis zum 01.10. des Jahres der Einschreibung (bei

Studienbeginn zum Sommersemester) bzw. 01.04. des Folgejahres der Einschreibung (bei Studienbeginn zum Wintersemester) nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 3 noch fehlende Module nachzuholen haben, werden exmatrikuliert, wenn die erforderlichen Nachweise über das rechtzeitige Nachholen der fehlenden Module nicht binnen zwei Semestern erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- c) die sonstigen Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung. Bei gleichem Ergebnis sind die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe ausschlaggebend. Bei dann noch gleichartigen Fällen entscheidet letztlich das Los.

(3) Die Bewerbung für das höhere Fachsemester ist über das Online-Portal der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einzureichen. Sie muss mit den gemäß § 3 Absatz 2 dieser Ordnung erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen. Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur und nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer zum Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2022/23 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Masterstudiengang „Engineering Physics“ (M.Sc.) der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und dem Fachbereich Technik der Hochschule Emden/Leer in der Fassung vom 04.05.2021 (Amtliche Mitteilungen 016/2021) außer Kraft.